

Art. 1 § 43 DV-StAG Erledigungen

DV-StAG - Staatsanwaltschaftsgesetz-DV

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Alle schriftlichen Erledigungen des Bezirksanwaltes, ausgenommen der Schriftverkehr mit dem Aufsichtsstaatsanwalt, haben im Kopf der Erledigung die Adresse der Staatsanwaltschaft zu enthalten und sind mit einer Unterfertigungsstempiglie folgenden Wortlautes zu versehen:

„Staatsanwaltschaft

Geschäftsabteilung [Nr.].

Vor- und Familien-/Nachname

(Bezirksanwalt) oder (Bezirksanwältin)“

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at